

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: April 2024

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der philoro EDELMETALLE GmbH sind für die Verwahrung im Edelmetalldepot die folgenden Bestimmungen maßgeblich:

§ 1 VERTRAGSABSCHLUSS UND -GEGENSTAND

(1) Mit dem vorliegenden „Antrag auf Eröffnung eines Edelmetalldepots“ beantragt der Kunde (nachfolgend „Kunde“) bei der philoro EDELMETALLE GmbH (nachfolgend „philoro“) (nachfolgend beide „Parteien“) den Abschluss eines Verwahr- oder Lagervertrages. Für die Verwahrung sind Edelmetalle in Gold, Palladium und Platin (kein Silber) vorgesehen, die der Kunde bei philoro erwerben kann. Außerdem können bei der Premium-Variante auch vom Kunden Metalle, die sich bereits in seinem Besitz befinden, eingelagert werden. Diese müssen jedoch in Form und Güte auf der aktuellen Preisliste von philoro (www.philoro.de) gelistet sein. Der Antrag ist vom Kunden auszufüllen, zu unterschreiben und an philoro zu übermitteln.

(2) Der Vertrag kommt mit Bestätigung der Annahme des Antrags durch die philoro EDELMETALLE GmbH, wobei hierfür eine E-Mail oder ein Fax ausreichend ist, zustande.

(3) philoro ist berechtigt, die vorliegenden besonderen Geschäftsbedingungen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu ändern, insbesondere an aktuelle rechtliche und geschäftliche Entwicklungen anzupassen. Derartige Änderungen werden für laufende Verträge wirksam, wenn der Kunde den neuen Bedingungen zugestimmt hat oder philoro dem Kunden die Änderungen in Textform mitgeteilt hat und der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung widerspricht. Auf diese Folge wird philoro den Kunden in der Mitteilung nochmals besonders hinweisen. Die Kündigungsrechte beider Parteien bleiben unberührt.

§ 2 ZAHLUNG UND GEBÜHREN

(1) Bei Abschluss des Depot-Verwahrvertrages entsteht eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 €, die gemeinsam mit der ersten Abrechnung vom Konto des Kunden abgebucht wird. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Auch bei Rückabwicklung oder Stornierung des Vertrages ist die Abschlussgebühr in jedem Fall fällig.

(2) Die Gebühr, welche philoro für die Verwahrung erhält, beträgt für die Verwahrung von den unter §1 Punkt 1 genannten Metallen 0,12% pro Quartal (bei der Premium-Variante 0,15% pro Quartal). Bezugsbemessungsgrundlage ist der veröffentlichte LBMA-Fixing Kurs (LBMA-Goldfixing P.M., 16:00 Uhr, Mitteleuropäische Zeit, herausgegeben durch die The London Bullion Market Association, 1-2 Royal Exchange Buildings, Royal Exchange, London, EC3V 3LF, veröffentlicht unter anderem bei: www.lbma.org.uk/pricing-and-statistics) auf den jeweiligen Stichtag zum Quartalsanfang (01.01., 01.04., 01.07., 01.10.). Die Mindestgebühr beträgt 20,00 € pro Quartal (bei der Premium-Variante 30,00 € pro Quartal) inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Lagergebühren werden vorschüssig am Stichtag zum Quartalsanfang in Rechnung gestellt und innerhalb einer Woche fällig. Die Gebühr wird erstmalig zum Beginn des auf den Vertragsabschluss folgenden Quartals erhoben.

(3) Für jede mängels Deckung oder auch auf Verschulden der kontoführenden Bank oder des Kunden nicht eingelöste Lastschrift erhebt philoro pauschal einen Betrag in Höhe von 15,00 €. Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass nur ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

(4) Bestehen seitens philoro Forderungen (bspw. durch Rücklastschriften oder Gebühren), die auch nach der 1. Mahnung noch nicht ausgeglichen wurden, ist philoro berechtigt, sich aus dem Pfandgegenstand gemäß §§ 1257, 1228ff. BGB zu befriedigen. Die Befriedigung aus dem Pfandgegenstand erfolgt durch Verkauf im Wege der öffentlichen Versteigerung, § 1257 i.V.m. § 1235 Abs. 1 BGB oder durch freihändigen Verkauf, § 1257 i.V.m. § 1235 Abs. 2, 1221 BGB. Der Verkauf ist dem Kunden nach Fälligkeit und fruchtloser 1. Mahnung vorher anzudrohen und darf nicht vor Ablauf eines Monats nach der Androhung erfolgen § 1257 i.V.m. § 1228, 1234 BGB. philoro behält sich aber vor, jederzeit Änderungen des anwendbaren Tarifs unter rechtzeitiger Mitteilung durchzuführen. Auslagen wie Lieferspesen, Verzollungsgebühren und außergewöhnliche Bemühungen stellt philoro gesondert in Rechnung.

§ 3 LAGERUNG UND VERSICHERUNG

- (1) Die Lagerung erfolgt als Sammelverwahrung in einem von philoro betriebenen und für die Einlagerung wertvoller Güter speziell ausgestatteten Tresor in Deutschland. Bei der Premium-Variante erfolgt die Lagerung als Einzelverwahrung in einem von philoro betriebenen und für die Einlagerung wertvoller Güter speziell ausgestatteten Tresor in den jeweiligen Filialen in Deutschland. Die Güter werden als Sondervermögen gekennzeichnet. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Lagerung an einem bestimmten Ort; solange es sich um einen für die Einlagerung wertvoller Güter speziell ausgestatteten Tresor handelt.
- (2) Bei physischer Einlieferung von Depotwerten erhält der Kunde eine Empfangsberechtigung per E-Mail, welche eine Auflistung seiner Edelmetallbestände enthält. Bei Einlieferung von Kundeneigentum (Premium-Variante) wird dieses erfasst und schriftlich dokumentiert, wovon dem Kunden eine Abschrift zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Bei Einlagerung von Edelmetallen aus Kundeneigentum (Premium-Variante) prüft philoro mit geeigneten und anerkannten Prüfverfahren die Echtheit der Ware. philoro kann die Einlagerung von Kundeneigentum ohne Angabe von Gründen ablehnen. Entscheidend für die Lagerung ist, dass die Kundenware bei philoro erhältlich und auf der aktuellen Preisliste gelistet sein muss. Dies betrifft Metalle, die unter §1 Absatz 1 spezifiziert sind.
- (4) Die gesetzlichen Regelungen der §§ 744 bis 746 BGB über die gemeinschaftliche Verwaltung sind ausgeschlossen. Die philoro wird insoweit vorsorglich von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Dieser Ausschluss besteht beim Tod eines Kunden fort.
- (5) philoro hält für das aufbewahrte Edelmetall eine Versicherung mit der Deckungssumme des Warenwertes und der gängigen Risiken vor.
- (6) Soweit sich aus den hiesigen Bedingungen oder Vertragsvereinbarungen nichts anderes ergibt, gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften (§§ 467ff. HGB, §§ 688ff. BGB).

§ 4 DEPOTVERZEICHNIS

philoro übermittelt dem Kunden einmal im Quartal ein Depotverzeichnis. Dieses gilt als richtig befunden und genehmigt, wenn innerhalb eines Monats von der Übernahme weg kein schriftlicher Einspruch gegen den Inhalt erhoben wurde. philoro kann vom Kunden die Unterzeichnung der Richtigbefundsanzeige verlangen. Auf individuellen Wunsch und gegen entsprechende Gebühren können bei philoro weitere Verzeichnisse angefordert werden (Auszug aus der jährlich stattfindenden notariellen Überprüfung der Bestände).

§ 5 PFANDRECHT

Durch die Einlagerung bei philoro erhält philoro als Lagerhalter für alle Forderungen aus dem Vertrag ein gesetzliches Pfandrecht gemäß § 475b HGB. Soweit ein gesetzliches Pfandrecht nicht eingreift, wird ein vertragliches Pfandrecht vereinbart.

§ 6 AUSLIEFERUNG

Der Kunde kann jederzeit die Auslieferung (Versand) bzw. Übertragung der Depotwerte verlangen. philoro erfüllt dieses in üblicher Form und Frist (in der Regel von einer Woche). Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Anspruch auf die Herausgabe bestimmter Jahrgänge hat (ausgenommen Premium-Variante). Beim Versand erfolgt die Auslieferung über ein Logistik- oder Werttransportunternehmen. Die Transport- und Versandkosten gehen zu Lasten des Kunden und bemessen sich nach § 6 der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wird der Vertrag mit dem Kunden von philoro aufgelöst und der Kunde erteilt keine Weisung für die Auslieferung der Depotwerte an eine Depotstelle seiner Wahl, ist philoro ermächtigt, die Depotwerte freizeichnend an die letzte bekannte Adresse zu senden. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen wie zum Beispiel Pfand- und andere Zurückbehaltungsrechte, sowie

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: April 2024

vertragliche Vereinbarungen (insbesondere Kündigungsfristen). Alternativ zum Versand kann auch bei der Premium-Variante eine Filialabholung vereinbart werden.

§ 7 LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

(1) Das Edelmetalldepot ist ein unbefristeter Vertrag. Die Mindestvertragszeit beträgt ein Jahr, maßgebend hierfür ist der Beginn des zahlungspflichtigen Zeitraums.

(2) Der Vertrag endet automatisch mit dem Tod.

(3) Der Vertrag kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende in Textform (ausreichend hierfür insbesondere E-Mail oder Telefax) gekündigt werden. Alle eingelagerten Metalle müssen spätestens am letzten Werktag innerhalb dieser Frist in der jeweiligen Filiale abgeholt werden. Alternativ dazu kann der Kunde philoro mit dem Transport der Edelmetallbestände an eine vom Kunden angegebene Adresse beauftragen. In diesem Fall erfolgt die Auslieferung über ein Logistik- oder Werttransportunternehmen. Die Versandkosten gehen zulasten des Kunden und bemessen sich nach § 6 der allgemeinen Geschäftsbedingungen, veröffentlicht unter www.philoro.de. Verstreicht die Zeit zur Abholung ungenutzt, verkauft philoro die eingelagerten Metalle am ersten Werktag nach der Frist zu den dann gültigen Ankaufpreisen, veröffentlicht unter www.philoro.de. Der Gegenwert wird auf die hinterlegte Bankverbindung des Kunden überwiesen.

§ 8 VERFÜGUNGSBEFUGNIS, KUNDENMEHRHEIT, RECHTSNACHFOLGE

(1) Der bei philoro registrierte Kunde bzw. dessen gesetzliche(r) Vertreter gilt als verfügberechtigter Eigentümer, es sei denn es wird etwas Abweichendes vereinbart. Nur der verfügberechtigte Eigentümer kann rechtserhebliche Erklärungen in Bezug auf den vorliegenden Vertrag abgeben und entgegennehmen sowie physische Bestände in Empfang nehmen.

(2) Jeder Kunde hat sich bei jeder Verfügung zu identifizieren und, sofern er nicht selbst Kunde ist, als für den Kunden vertretungsberechtigt zu legitimieren. Mangels anderer Hinweise, gilt generell diejenige Person als für den (insbes. Minderjährigen) Kunden vertretungsberechtigt, die bereits bei Vertragsschluss wirksam in seinem Namen gehandelt hat oder der, ebenfalls nach entsprechender Legitimationsprüfung durch philoro, nachträglich wirksam Vollmacht vom Kunden erteilt wurde. Aufgrund dessen mit Eintritt der Volljährigkeit eines bei Vertragsschluss minderjährigen Kunden die gesetzliche Vertretungsmacht der Eltern endet, ist mit Eintritt der Volljährigkeit eine eigene Legitimationsprüfung des Kunden durchzuführen.

(3) Wird ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten geschlossen (Vertrag zu Gunsten Dritter), bleibt der Vertragspartner verfügbefugt. Der Dritte erhält, sofern dieser minderjährig ist, mit Erreichen seiner Volljährigkeit, ansonsten sofort, ebenfalls eine Verfügberechtigung über das eingelagerte Edelmetall. Sofern keine Beschränkungen gesondert vereinbart wurden, hat jeder Verfügberechtigte eine Einzelverfügberechtigung.

(4) philoro kann den vorliegenden Vertrag auch mit einer Mehrheit von Personen (z.B. Ehegatten, Geschwister, usw.) schließen. In diesem Fall hat philoro alle Personen zu identifizieren und zu registrieren. Besteht für einen hiesigen Vertrag eine Kundemehrheit, sind die Kunden jeweils einzeln und ohne Mitwirkung des anderen über die Miteigentumsanteile verfügbefugt. Die Einzelverfügberechtigung berechtigt aber nicht zu Kündigungen, Vertragsänderungen und Erteilung von Vollmachten.

(5) Abtretungen der Rechte aus diesem Vertrag haben schriftlich zu erfolgen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung von philoro. philoro hat in diesem Fall den Abtretungsempfänger als neuen Kunden zu identifizieren und zu registrieren.

§ 9 HAFTUNG WEGEN SCHADENSERSATZ

Sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, haftet philoro nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag, ins-

besondere für Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung entstehen, haftet philoro nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; insbesondere haftet philoro nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegsereignisse, radioaktive oder chemische Kontaminierung, Terrorismus oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) oder auf nicht schuldhaft verursachte, technische Störungen (wie z. B. das EDV-System) zurückzuführen sind. Für einfache Fahrlässigkeit haftet philoro nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von philoro jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Beschränkungen dieses § 9 gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in allen Fällen unberührt. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der Mitarbeiter, Angestellten, Organe, Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Dritter, derer sich philoro zur Vertragserfüllung bedient.

§ 10 ÄNDERUNGEN VON VERTRAGSDATEN

(1) Der Kunde hat alle für die Geschäftsverbindung wichtigen Daten, insbesondere Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse und seiner Kontodaten philoro unverzüglich mitzuteilen. Ein entsprechendes Formular stellt philoro dem Kunden zur Verfügung.

(2) Nachteile und Kosten, die sich aus einer unrichtigen/unpünktlichen Übermittlung der Daten ergeben, gehen zu Lasten des Kunden.

§ 11 SALVATORISCHE KLAUSEL

Im Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser besonderen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sind oder werden, wird durch diesen Umstand die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Im Falle einer Unanwendbarkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die ungültige Bestimmung durch eine neue gültige Bestimmung ersetzt, die der ungültigen Bestimmung unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieser besonderen Geschäftsbedingungen wirtschaftlich und rechtlich am Nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 12 RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND

(1) Für die Vertragsbeziehung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbesondere des Staates, in dem der Kunde als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von philoro in Leipzig, Deutschland. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde sonstiger Unternehmer ist. philoro ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.